

## **Der Abschiebungsschutz für Ausländer nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (ThürVBI 2006, 217)**

### **1. Einleitung**

In Deutschland leben 7,3 Millionen Ausländer. Das sind knapp 9 Prozent der Gesamtbevölkerung von 82 Millionen. Weitere 8 Millionen Deutsche haben einen Migrationshintergrund, etwa weil sie eingewandert und später eingebürgert worden sind, in Deutschland geborene Kinder von Einwanderern sind (*ius soli*) oder als Spätaussiedler nach Deutschland kamen.<sup>1</sup> In Thüringen leben 47.000 Ausländer, das sind nur 2 Prozent der Bevölkerung.<sup>2</sup> Im Freistaat überwog im Jahr 2005 die Zahl der Auswanderer die der Einwanderer.<sup>3</sup> Dennoch stellen sich thüringer Städten und Landkreisen – wenn auch in verringerten Fallzahlen – die gleichen ausländerrechtlichen Probleme wie den Ausländerbehörden in westdeutschen Ballungszentren. Ich denke etwa an die in der Öffentlichkeit breit diskutierte Abschiebung einer vietnamesischen Familie aus Bleicherode, das Kirchenasyl für eine türkische Familie in Erfurt und die vielen weiteren Fälle, mit denen sich die Härtefallkommission des Landes zu befassen hat. Im Folgenden soll ein Kurzüberblick über das System des Abschiebungsschutzes für Ausländer gegeben und dann näher auf den besonderen Abschiebungsschutz nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) eingegangen werden.

### **2. Das System des Abschiebungsschutzes**

Grundsätzlich hat jeder Staat das Recht zu entscheiden, ob und in welchem Umfang er die Zuwanderung von Ausländern in sein Staatsgebiet gestattet. Denn die Gewährung von Einreise- und Aufenthaltsrechten ist Ausfluss der Territorialhoheit eines Staates.<sup>4</sup> Dabei unterliegt er allerdings Beschränkungen aus Völkervertragsrecht und in Bezug auf EU-Bürger aus Europarecht. Unter Beachtung dieser Grenzen kann der deutsche Staat grundsätzlich verlangen, dass Ausländer das Land verlassen, wenn ihr Aufenthaltsrecht – etwa am Ende eines zeitlich befristeten Arbeits- oder Studienaufenthalts – abgelaufen ist. Erfüllt der Ausländer seine Ausreisepflicht nicht freiwillig, kann er zwangsweise abgeschoben werden. Regelungen hierzu finden sich in dem seit 1. Januar 2005 geltenden Aufenthaltsgesetz (vgl. §§ 58 – 62 AufenthG), das als Teil der Zuwanderungsgesetzgebung das frühere Ausländergesetz abgelöst hat.

Allerdings genießen Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen, die in § 60 AufenthG geregelt sind, Abschiebungsschutz. § 60 Abs. 1 AufenthG verbietet die Abschiebung eines Ausländers in einen Staat, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Mit der Normierung dieses Abschiebungsverbots kommt der deutsche Gesetzgeber

---

° Der Verfasser ist Richter in dem für Ausländer- und Asylrecht zuständigen 1. Revisionsssenat des Bundesverwaltungsgerichts und Honorarprofessor an der Universität Jena

<sup>1</sup> Die Zahlenangaben entstammen dem Bericht des Statistischen Bundesamtes über den Mikrozensus 2005 und den Erläuterungen des Präsidenten J. Hahlen hierzu in seiner Rede vom 6. Juni 2006, insbes. Kapitel 5, vgl. [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

<sup>2</sup> Die Zahlenangabe stammt vom Thüringer Innenministerium

<sup>3</sup> Vgl. Thüringer Allgemeine vom 8. Juli 2006 – Thüringen – ein Auswandererland

<sup>4</sup> So auch Hailbronner, Asyl- und Ausländerrecht 2006, Rn. 62

zugleich seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 nach, der Magna Charta des Flüchtlingsrechts. § 60 Abs. 1 AufenthG präzisiert und erweitert die Schutzgründe der GFK noch, indem er auch die geschlechtsspezifische und die nichtstaatliche Verfolgung einbezieht. Erfüllt ein Ausländer nicht die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft, ist ihm Abschiebungsschutz zu gewähren, wenn ihm im Zielstaat der Abschiebung die Gefahr der Folter (§ 60 Abs. 2 AufenthG) oder der Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG) droht. Weiterhin darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, sofern dies gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)<sup>5</sup> verstößt (§ 60 Abs. 5 AufenthG). Schließlich soll von der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 AufenthG auch dann abgesehen werden, wenn für ihn im Zielstaat der Abschiebung eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht, etwa wegen fehlender Behandelbarkeit einer individuellen schweren Erkrankung. Sofern es sich dabei allerdings um eine Gefahr handelt, der die dortige Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist (z.B. Bürgerkrieg im Irak), wird Abschiebungsschutz – außer bei Extremgefahren – nur durch Abschiebestop-Erlasse der obersten Landesbehörden gewährt (§ 60 a AufenthG).

Abschiebungsschutz als Flüchtling nach § 60 Abs. 1 AufenthG genießt trotz Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen nicht, wer wegen schwerer Verfehlungen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden und daher als Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder als Gefahr für die Allgemeinheit anzusehen ist. Entsprechendes gilt, wenn die Annahme gerechtfertigt erscheint, dass der Ausländer ein schweres Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat oder sich Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen – etwa bei der Bekämpfung des Terrorismus – zuwiderlaufen. Entsprechende Ausschlussgründe enthält das geltende Recht für den Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG bisher nicht, sie sind aber in Art. 17 der insoweit einschlägigen EG-Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004<sup>6</sup> - EG-Qualifikationsrichtlinie - vorgesehen, die bis Oktober 2006 in nationales Recht umzusetzen ist.

Einem ausreisepflichtigen Ausländer kann der Verbleib in Deutschland auch im Wege einer gerichtlich nicht überprüfbaren Härtefallentscheidung der obersten Landesbehörde (hier: Thüringer Innenministerium) nach § 23 a Abs. 1 AufenthG gestattet werden, wenn die von der Landesregierung eingesetzte Härtefallkommission darum ersucht.<sup>7</sup> Die zum 1. Januar 2005 eingesetzte Härtefallkommission des Freistaats hat sich bis zum 30. Juni 2006 in 44 Fällen (betreffend 198 Personen) für einen Verbleib ausreisepflichtiger Ausländer in Thüringen ausgesprochen. Ihrem Ersuchen ist das Thüringer Innenministerium in 33 Fällen (betreffend 133 Personen) gefolgt.<sup>8</sup>

### **3. Der Abschiebungsschutz wegen drohender Menschenrechtsverletzungen im Zielstaat**

<sup>5</sup> Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, BGBl. 1952 II S. 685

<sup>6</sup> ABl. EU Nr. L 304, S. 12

<sup>7</sup> Vgl. Thüringer Verordnung über die Härtefallkommission vom 5. Januar 2005, GVBl 2005, S. 1

<sup>8</sup> Die Zahlenangaben beruhen auf einer Auskunft des Thüringer Innenministeriums; zu den Zahlen des Jahres 2005 vgl. Antwort des Thüringer Innenministeriums vom 7. Februar 2006 auf eine Kleine Anfrage, LT-Drs. 4/1666

Der deutsche Gesetzgeber hat seine Verpflichtungen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention in § 60 Abs. 5 AufenthG ausdrücklich normiert, soweit sie durch Abschiebungsmaßnahmen betroffen sind. Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, wenn sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

Die Vorschrift regelt zunächst, dass sich aus der EMRK Abschiebungsverbote ergeben können. Das war bis zur Entscheidung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (EGMR) in der Sache *Soering* ./ Großbritannien vom 7. Juli 1989<sup>9</sup> keineswegs herrschende Meinung. Die EMRK regelt in ihren ersten 14 Artikeln besonders bedeutsame Rechte und Freiheiten, die die vertragschließenden Staaten „allen ihrer Jurisdiktion unterstehenden Personen“ zusichern. Nach der einhelligen völkerrechtlichen Literatur bezieht sich der Schutz der EMRK grundsätzlich nur auf das Territorium ihrer Unterzeichnerstaaten.<sup>10</sup> Die Einhaltung grundlegender Menschenrechte in Drittstaaten – etwa in Ländern Afrikas oder Asiens - ist nicht Regelungsinhalt der EMRK. Von daher war es bis zur *Soering*-Entscheidung des EGMR umstritten, ob die EMRK Schutz vor Menschenrechtsverletzungen zu gewähren vermag, die außerhalb ihres Geltungsbereichs drohen.

Der EGMR hat dies für den Fall drohender Folter und unmenschlicher Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK in der *Soering*-Entscheidung bejaht. Dies war meines Erachtens konsequent, denn die Verantwortlichkeit des betroffenen EMRK-Staates Großbritannien bezieht sich nach Art. 1 EMRK auf alle seiner Jurisdiktion unterworfenen Personen, also auch auf den deutschen Staatsangehörigen *Soering*, um dessen Auslieferung in die USA es ging, wo ihm die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe drohte. Großbritannien hätte durch Auslieferung des Deutschen zwar nicht selbst unmittelbar eine Menschenrechtsverletzung begangen, aber an einer Menschenrechtsverletzung der USA – also außerhalb des Geltungsbereichs der EMRK – mitgewirkt. Eine solche Form der Beteiligung an einer Menschenrechtsverletzung außerhalb des Geltungsbereichs der EMRK wird vom Europäischen Menschenrechtsgerichtshof zwar nicht der Verletzung im Vertragsgebiet gleichgestellt. Sie führt aber bei besonders hochrangigen Schutzgütern wie dem Verbot der Folter und der unmenschlichen Behandlung nach Art. 3 EMRK zu einem Abschiebungsverbot.

Der Gerichtshof führt wörtlich aus (Rn. 86):

„Die Konvention regelt weder die Handlungen von Nichtmitgliedstaaten noch bezweckt sie eine Weisung an die Mitgliedstaaten, den Konventionsstandard anderen Staaten aufzuerlegen. Art. 1 kann nicht zu einem allgemeinen Grundsatz herangezogen werden, dass ein Mitgliedstaat, unbeschadet seiner Auslieferungspflichten, ein Individuum nicht herausgibt, solange er nicht davon überzeugt ist, dass die Bedingungen, die es im Zielland erwarten, in voller Übereinstimmung mit jedem der Schutzrechte der Konvention stehen.“

Es geht bei dem Abschiebungsverbot nach der EMRK nicht darum, ob im Zielland der Abschiebung der Menschenrechtsstandard der EMRK gewährleistet ist.<sup>11</sup> Vielmehr sieht der Menschenrechtsgerichtshof zwar nicht in der Vollstreckung der Todesstrafe

<sup>9</sup> EGMR, Urteil vom 7. Juli 1989 – 1/1989/161/217 – NJW 1990, 2183. Entscheidungen des EGMR findet man im Internet unter [www.echr.coe.int](http://www.echr.coe.int)

<sup>10</sup> Vgl. Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Aufl. 2005, S. 104 Rn. 10 f.

<sup>11</sup> So auch OVG Weimar, Urteil vom 30. September 1998, NVwZ-Beilage I 3/1999, 19, 20

selbst, aber im jahrelangen Warten auf ihre Vollstreckung in den Todeszellen der USA eine unmenschliche Behandlung, die der Folter gleichsteht und daher ein Abschiebungsverbot begründet. Das Verbot der Folter und der unmenschlichen Behandlung wird vom Gerichtshof deshalb als Abschiebungsverbot gewertet, weil es ein absolutes Verbot ist und Art. 3 EMRK „einen der grundlegendsten Werte der demokratischen Gesellschaften bildet, die sich im Europarat zusammengeschlossen haben“ (Rn. 88).

Den Prüfungsmaßstab, ob eine Verletzung von Art. 3 EMRK droht, hat der Gerichtshof zuletzt in einer Entscheidung vom 16. September 2004 in der Sache *Ghiban ./. Deutschland*<sup>12</sup> wie folgt formuliert: „Der Gerichtshof erinnert daran, dass die Vertragsstaaten das Recht haben, über Einreise, Aufenthalt und Abschiebung fremder Staatsangehöriger zu entscheiden. Die Ausweisung eines Ausländers kann aber Fragen zu Art. 3 EMRK aufwerfen und die Verantwortung des betroffenen Staates nach der Konvention begründen, wenn ernsthafte und unbezweifelbare Gründe dafür vorliegen, dass der Betroffene bei einer Ausweisung in das Zielland dort einer wirklichen Gefahr ausgesetzt ist, einer Art. 3 EMRK verletzenden Behandlung unterworfen zu werden. In diesem Fall ergibt sich aus Art. 3 EMRK die Verpflichtung, den Betroffenen nicht in dieses Land abzuschicken. Außerdem muss eine Misshandlung ein Mindestmaß an Schwere erreichen, um in den Anwendungsbereich von Art. 3 EMRK zu fallen. Die Beurteilung dieses Mindestmaßes ist ihrer Natur nach relativ und hängt von allen Umständen des Einzelfalles ab“.<sup>13</sup>

#### **4) Abschiebungsverbot wegen Art. 3 EMRK**

Das Bundesverwaltungsgericht hat in Urteilen vom 17. Oktober 1995<sup>14</sup> und vom 15. April 1997<sup>15</sup> hervorgehoben, dass der Bundesgesetzgeber mit Normierung des § 53 Abs. 1 und 4 im Ausländergesetz von 1990 (heute: § 60 Abs. 2 und 5 AufenthG) der von mir wiedergegebenen Spruchpraxis des EGMR Rechnung getragen hat. Art. 3 EMRK gebietet zwar in seiner ursprünglichen Bedeutung nur die konventionsmäßige Ausübung der Staatsgewalt in den Vertragsstaaten. Er verpflichtet die Vertragsstaaten darüber hinaus aber auch, einen Ausländer nicht in einen außerhalb des Konventionsgebietes liegenden Drittstaat auszuliefern, wenn ihm dort die Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung droht.

Zugleich hat das BVerwG klargestellt, dass Art. 3 EMRK nicht vor den allgemeinen Folgen von Naturkatastrophen, Bürgerkriegen und anderen bewaffneten staatlichen Konflikten schützt. Denn der Begriff der „Behandlung“ setzt ein geplantes, vorsätzliches, auf eine bestimmte Person gerichtetes Handeln voraus.<sup>16</sup> Soweit hat das Urteil auch in Zukunft Bedeutung. Soweit das BVerwG seinerzeit hingegen nur den Staat als Akteur unmenschlicher Behandlung angesehen hat, ist das Spektrum der Akteure nunmehr durch die bis 10. Oktober 2006 umzusetzende EG-Qualifikationsrichtlinie (Art. 6) auch auf nichtstaatliche erweitert worden.

<sup>12</sup> EGMR, Entscheidung vom 16. September 2004 – 11103/03 - NVwZ 2005, 1046

<sup>13</sup> aaO, S. 1047

<sup>14</sup> BVerwGE 99, 331

<sup>15</sup> InfAuslR 1997, 341

<sup>16</sup> aaO, 341; einschränkend insoweit allerdings offenbar die Rspr. des EGMR zur unmenschlichen Behandlung aufgrund der katastrophalen Bedingungen im russischen Strafvollzug

In seinem Urteil vom 7. Dezember 2004 betreffend den selbsternannten "Kalifen von Köln" hat das BVerwG auch die Frage untersucht, ob die Haftbedingungen, die Metin Kaplan in der Türkei erwarten, eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK darstellen.<sup>17</sup> Aufgrund der Feststellungen des OVG Münster konnte das BVerwG einen solchen Verstoß nicht feststellen. Dieses hatte sich ausführlich mit den Verhältnissen in türkischen Haftanstalten, auch des von Kaplan angesprochenen Typs F, befasst und keine beachtlichen Anhaltspunkte für menschenunwürdige Zustände ermitteln können. Es hat festgestellt, dass die Haftbedingungen in Gefängnissen des Typs F, in denen der Kaplan als politischer Tatverdächtiger möglicherweise vorübergehend untergebracht werde, insbesondere nach einem Bericht der Anti-Folter-Kommission des Europarates nach wie vor nicht unproblematisch seien (Isolationssituation), sich aber erheblich verbessert hätten. Es gibt Hinweise, dass der Kläger nach einer Verurteilung in der Haftanstalt auf der Insel Imrali untergebracht werden soll, in der auch der PKK-Führer Öcalan einsitzt. Der von Öcalan angerufene EGMR hat jedoch keine unmenschlichen Haftbedingungen dort festgestellt. Auch Delegierte des Europarates, die Öcalan bereits mehrfach besucht haben, haben die Haftbedingungen nicht beanstandet.

Unmenschliche Haftbedingungen waren für das BVerwG auch nicht im Hinblick auf die Krankheit von Metin Kaplan zu erwarten. Auf der Grundlage dessen, was das OVG hierzu festgestellt hat, konnte nicht angenommen werden, dass ihm eine unmenschliche Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK droht. Nach der Rechtsprechung des BVerwG setzt der Begriff der Behandlung ein geplantes, vorsätzliches, auf eine bestimmte Person gerichtetes Handeln voraus. Der Kläger hatte jedoch nicht geltend gemacht, die türkische Justiz bzw. die Leitung der Haftanstalt, in der er untergebracht werde, wollten seine Krankheit bewusst unbehandelt lassen.

### **5) Abschiebungsverbot wegen Art. 9 EMRK**

Das BVerwG hat in einem weiteren Urteil vom 24. Mai 2000<sup>18</sup> entschieden, dass die Abschiebung eines Ausländers in einen Staat, der nicht Unterzeichnerstaat der EMRK ist, auch dann gegen § 60 Abs. 5 AufenthG verstößt, wenn dort andere als in Art. 3 EMRK verbürgte, von allen Vertragsstaaten als grundlegend anerkannte Menschenrechtsgarantien in ihrem Kern bedroht sind. Das bejahte das Gericht für den Kern der durch Art. 9 EMRK geschützten Religionsfreiheit. Im konkreten Fall sah der Senat diesen Kern der Religionsfreiheit für einen Pakistani, der der Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya angehörte, jedoch nicht als verletzt an. Es hat hierzu ausgeführt:

Schutz vor der Abschiebung in einen Nicht-Vertragsstaat nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit der EMRK kommt danach nicht schon dann in Betracht, wenn der hohe Menschenrechtsstandard, zu dessen Einhaltung sich die Vertragsstaaten und Mitglieder des Europarats verpflichtet haben, im Zielstaat der Abschiebung außerhalb des Konventionsgebiets nicht oder nicht in vollem Umfang gewährleistet erscheint. Das entspricht auch nicht der Praxis der Konventionsorgane. Der EGMR hat vielmehr seine Rechtsprechung zur Unzulässigkeit der Auslieferung, Ausweisung oder Abschiebung in einen Nicht-Vertragsstaat im Wesentlichen auf Art. 3 EMRK gestützt, weil das darin enthaltene Verbot absolut ist und Art. 3 EMRK „einen der grundle-

<sup>17</sup> Urteil vom 7. Dezember 2004 - BVerwG 1 C 14.04 – BVerwGE 122, 271 - NVwZ 2005, 704

<sup>18</sup> BVerwG 9 C 34.99 - InfAuslR 2000, 461

gendsten Werte der demokratischen Gesellschaften bildet, die sich im Europarat zusammengeschlossen haben“ (Soering-Entscheidung).

Das BVerwG erkennt seit seinem Urteil vom 24. Mai 2000 auch andere dem Ausländer drohende Menschenrechtsverletzungen als Abschiebungsverbote an, wenn sie in ihrer Schwere einer Verletzung des Art. 3 EMRK entsprechen. Der Sache nach handelt es sich um den Schutz eines Kernbestands an menschenrechtlichen Garantien der EMRK, die zugleich einen menschenrechtlichen Ordre Public aller Signatarstaaten der EMRK verkörpern.<sup>19</sup> Die Abschiebung eines Ausländers ist danach in solche Nicht-Vertragstaaten verboten, in denen ihm Maßnahmen drohen, die einen äußersten menschenrechtlichen Mindeststandard unterschreiten. Auch bei Eingriffen in den Kernbereich solcher anderen, speziellen Konventionsgarantien - wie der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 EMRK - ist eine Abschiebung allerdings ebenfalls nur in krassen Fällen unzulässig, wenn nämlich die drohenden Beeinträchtigungen von ihrer Schwere her dem vergleichbar sind, was nach der bisherigen Rechtsprechung wegen menschenunwürdiger Behandlung zu einem Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK geführt hat. Welche Gewährleistungen der EMRK in diesem Sinne zum gemeinsamen menschenrechtlichen Ordre public aller Unterzeichnerstaaten zu zählen sind, hat das BVerwG nicht entschieden. Es hat aber darauf hingewiesen, dass nicht alle Konventionsrechte einen absolut geschützten Menschenrechtskern aufweisen müssen und dass der absolut geschützte Kern einzelner Menschenrechte regelmäßig enger ist als deren Schutzbereich. Was schon nicht den Tatbestand einer einfachen Konventionsverletzung im Konventionsgebiet erfüllen würde, kann erst recht keinen qualifizierten Eingriff in den von der Konvention absolut geschützten menschenrechtlichen Mindeststandard darstellen.

Zu dem menschenrechtlichen Mindeststandard, dessen Missachtung in einem Nicht-Vertragsstaat eine Abschiebung dorthin unzulässig machen kann, gehört ein unveräußerlicher - nach Art. 9 Abs. 2 EMRK nicht beschränkbarer - Kern der Religionsfreiheit, der für die personale Würde und Entfaltung eines jeden Menschen unverzichtbar ist. Dessen Verletzung kann im Einzelfall zu einem Abschiebungsverbot aus der EMRK führen. Allerdings kann der unbedingt zu schützende menschenrechtliche Kern der Religionsfreiheit nicht weiterreichen als das so genannte religiöse Existenzminimum, wie es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts durch das Asylrecht geschützt wird.<sup>20</sup> Dieses umfasst jedoch lediglich die Religionsausübung im nichtöffentlichen, privaten Bereich (sog. forum internum), nicht auch das öffentliche Bekennen, Praktizieren des Glaubens und das Missionieren. Die Religionsausübung im privaten Bereich war in dem seinerzeit vom BVerwG entschiedenen Fall nach den bindenden tatsächlichen Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts gewahrt. Der Kläger musste als Angehöriger der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen, bei einer Rückkehr nach Pakistan wegen der Zugehörigkeit zu seiner Glaubensgemeinschaft und wegen der Ausübung seines Glaubens im privaten Bereich bestraft oder schutzlos Angriffen fundamentalistischer Muslime ausgesetzt zu werden. Daher wurde ihm kein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG gewährt.

---

<sup>19</sup> aaO S. 464 oben

<sup>20</sup> vgl. BVerfGE 54, 341, 356 ff.; 76, 143, 158 ff

In einem Urteil vom 20. Januar 2004<sup>21</sup> hat das BVerwG seine Rechtsprechung zum religiösen Existenzminimum bestätigt und weiter präzisiert. Zwar ging es in dem Fall eines Iraners, der während seines Aufenthalts in Deutschland vom Islam zum Christentum konvertierte, vorrangig um dessen Anerkennung als Flüchtling. Die Ausführungen sind aber auf das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 AufenthG übertragbar. Das BVerwG hat ausgeführt: Das Verbot für zum Christentum konvertierte Muslime, an "öffentlichen oder offiziellen" Gottesdiensten der christlichen Kirchen teilzunehmen, verletzt noch nicht das asylrechtlich geschützte religiöse Existenzminimum. Eine solche Verletzung kommt grundsätzlich erst dann in Betracht, wenn sie sich auch zum gemeinsamen Gebet und Gottesdienst mit Gleichgesinnten abseits der Öffentlichkeit nicht ohne asylerhebliche Gefährdung zusammenfinden können. Das religiöse Existenzminimum wäre hingegen verletzt, wenn den Angehörigen einer religiösen Gruppe unter Androhung von Strafen an Leib, Leben oder persönlicher Freiheit eine Verleugnung oder gar Preisgabe ihres Glaubens zugemutet wird oder sie daran gehindert werden, ihren eigenen Glauben, so wie sie ihn verstehen, im privaten Bereich und unter sich zu bekennen.

### **6) Abschiebungsverbot wegen Art. 6 EMRK**

Der EGMR hat in seiner Soering-Entscheidung von 1989 angedeutet, dass durch eine Auslieferungsentscheidung „ausnahmsweise eine Verletzung des Art. 6“ EMRK – Recht auf ein faires Strafverfahren - erfolgen könnte. Er hält dies aber nur für solche Fälle für denkbar, in denen „der flüchtige Straftäter im ersuchenden Staat eine offenkundige Verweigerung eines fairen Prozesses erfahren müsste oder hierfür ein Risiko besteht“. Das verneint er für die USA.<sup>22</sup> Mehr als eine solche Andeutung enthält auch die Zulässigkeitsentscheidung vom 16. Oktober 2001 in der Sache Einhorn ./.. Frankreich nicht.

Im Zusammenhang mit Art. 6 EMRK ist die Rechtsprechung des EGMR von Bedeutung, dass die darin enthaltene Garantie eines fairen Verfahrens nicht das Verfahren der Abschiebung von Ausländern betrifft. Der Gerichtshof hat dies u.a. im Verfahren des Tunesiers Maaouia ./.. Frankreich mit Urteil vom 5. Oktober 2000 entschieden<sup>23</sup> und jetzt erneut in der Entscheidung Ghiban ./.. Deutschland vom 16. September 2004<sup>24</sup> bestätigt. Er verweist darauf, dass Art. 6 EMRK sich nur auf zivilrechtliche und strafrechtliche Verfahren bezieht. Die Ausweisung oder Abschiebung werde hingegen typischerweise von einer Verwaltungsbehörde verfügt. An der verwaltungsrechtlichen Natur der Maßnahme ändere sich nichts, wenn sie im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Verurteilung gegen den Ausländer verfügt werde. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich dieser Rechtsprechung in mehreren Zulassungsbeschwerden angeschlossen, die eine Verletzung von Art. 6 EMRK rügten.

Allerdings hat das BVerwG im Kaplan-Urteil vom 7. Dezember 2004<sup>25</sup> entschieden, dass sich – wenn auch unter engen Voraussetzungen – ein Abschiebungsverbot aus Art. 6 EMRK ergeben kann, wenn den Betroffenen durch ein Strafverfahren im Zielstaat der Abschiebung Beeinträchtigungen drohen, die einen äußersten menschenrechtlichen Mindeststandard unterschreiten und in einen absolut geschützten Men-

<sup>21</sup> BVerwG 1 C 9.03 – BVerwGE 120, 16

<sup>22</sup> Fußn. 9, Rn. 113

<sup>23</sup> EZAR 939 Nr. 1

<sup>24</sup> NVwZ 2005, 1046

<sup>25</sup> Fußn. 17, BVerwGE 122, 271, 280 f.

schenrechtskern eingreifen. Konkret befürchtete Herr Kaplan, dass in dem gegen ihn geführten Strafverfahren in der Türkei Zeugenaussagen verwendet würden, von denen anzunehmen sei, dass sie unter Folter erpresst worden seien. Das BVerwG brauchte aus anderen Gründen, auf die ich noch eingehen werde, die Frage nicht entscheiden, ob die Verwertung derartiger Aussagen Art. 6 EMRK verletzt. Es hat in diesem Zusammenhang aber auf Art. 15 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 - UN-Antifolterkonvention, verwiesen, der die Verwertung von durch Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung erlangten Aussagen in einem Strafverfahren verbietet.

## **7) Abschiebungsverbot wegen Art. 8 EMRK**

Das in Art. 8 Abs. 1 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Familienlebens kann verletzt werden, wenn durch die Abschiebung eines Ausländers die in Deutschland lebende Familie auseinander gerissen (inlandsbezogene Gründe) oder wenn die Familieneinheit im Zielstaat der Abschiebung gefährdet (zielstaatsbezogene Gründe) wird. Über die inlandsbezogenen Gründe entscheidet die Ausländerbehörde im Rahmen des Ausweisungsverfahrens, über zielstaatsbezogene Gründe in der Regel das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei Androhung der Abschiebung. Im Folgenden soll auf inlandsbezogene wie zielstaatsbezogene Gründe eingegangen werden, die der Entfernung eines Ausländers nach Art. 8 EMRK entgegenstehen können.

Wenn ein Ausländer in Deutschland - etwa mit seiner Frau und seinen Kindern - in familiärer Lebensgemeinschaft lebt (inlandsbezogener Grund), kann seine Ausweisung gegen Art. 8 EMRK verstoßen. Der mit der Ausweisung verbundene Eingriff in das Familienleben des Ausländers in Deutschland muss nämlich zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verhütung von Straftaten notwendig (Art. 8 Abs. 2 EMRK) und verhältnismäßig sein. Der Rechtsprechung des EGMR lassen sich hierzu - trotz ihrer stark kasuistischen Natur - folgende Grundlinien entnehmen:<sup>26</sup>

Der EGMR differenziert zunächst danach, ob es sich um einen Ausländer der ersten Generation handelt, der noch sprachliche und familiäre Bindungen zum Heimatstaat hat, oder um einen im gegenwärtigen Staat seines Aufenthalts (hier: Deutschland) geborenen und aufgewachsenen Ausländer der zweiten Generation. Ein weiterer wesentlicher Gesichtspunkt ist die Frage, ob der Ausländer schwere Straftaten begangen hat, die seine Entfernung von Deutschland trotz der familiären Bande rechtfertigen. Dabei wird die Schwere einer begangenen Straftat in erster Linie durch die Höhe der verhängten Strafen gekennzeichnet.<sup>27</sup> Eine nicht unerhebliche Rolle spielt aber auch die Art einer begangenen Straftat, wobei beispielsweise Gewalt- und Drogendelikten eine besondere Schwere zugemessen wird<sup>28</sup>, Straßenverkehrsdelikten dagegen eine geringere<sup>29</sup>. Von Bedeutung kann auch das Alter des Betroffenen bei Bege-

<sup>26</sup> Vgl. hierzu den guten Überblick in BVerfG - Beschluss vom 1. März 2004 - 2 BvR 1570/03 – InfAuslR 2004, 280

<sup>27</sup> Vgl. etwa EGMR, Urteil vom 24. April 1996 - 15/1995/522/608 - Boughanemi; Urteil vom 21. Oktober 1997 - 122/1996/741/940 - Boujlifa, InfAuslR 1998, 1; Zulässigkeitsentscheidung vom 4. Oktober 2001 - 43359/98 - Adam, EuGRZ 2002, 582

<sup>28</sup> Vgl. EGMR, Urteil vom 17. April 2003 - 52853/99 - Yilmaz, NJW 2004, 2147; Urteil vom 5. Juli 2005 - 46410/99 - Üner, InfAuslR 2005, 450; aber auch Urteil vom 31. Januar 2006 - 50252/99 - Sezen, InfAuslR 2006, 255

<sup>29</sup> Vgl. EGMR, Urteil vom 27. Oktober 2005 - 32231/02 - Keles, InfAuslR 2006, 3

hung der Straftaten sein. Minderjährigkeit bei Begehung der Straftaten allein führt jedoch nicht zur Unverhältnismäßigkeit einer Ausweisung.<sup>30</sup> Neben der Schwere der Straftaten untersucht der EGMR die familiäre Situation des Ausgewiesenen. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, ob der Ausländer mit einer Person verheiratet ist, die die Staatsangehörigkeit seines Aufenthaltslandes besitzt, und ob er Kinder hat. Unverheiratete und kinderlose Ausländer genießen einen schwächeren aufenthaltsrechtlichen Schutz.<sup>31</sup>

Weiter berücksichtigt der EGMR, inwieweit noch ein Bezug des Ausländers zu dem Staat seiner Staatsangehörigkeit besteht. Dabei wird oftmals die Kenntnis der Sprache des Herkunftsstaates als ein bedeutsamer Umstand - im Hinblick auf die Zumutbarkeit einer Integration in die dortigen Lebensverhältnisse – betont.<sup>32</sup> Allerdings hat er eine Ausweisung auch bei Verurteilung wegen Drogenhandels als unverhältnismäßig angesehen, wenn der Ausländer mit einer Staatsangehörigen seines Aufenthaltsstaates verheiratet ist und ihr ein Leben im Herkunftsstaat des Ausländers nicht zugemutet werden kann.<sup>33</sup>

Insgesamt zeigt die Rechtsprechung des EGMR aber die Tendenz, die Ausweisung straffälliger Ausländer trotz Trennung familiärer Bande jedenfalls bei schweren Straftaten als verhältnismäßig im Sinne von Art. 8 Abs. 2 EMRK anzusehen, insbesondere bei Drogendelikten. Hier äußert der Gerichtshof Verständnis dafür, "dass die Vertragsstaaten gegen diejenigen, die zur Verbreitung dieser Geißel beitragen, entschlossen durchgreifen".<sup>34</sup>

Neben dieser Funktion von Art. 8 EMRK als inlandsbezogenem Ausweisungsverbot kommt ihm in bestimmten Fallkonstellationen auch die Funktion eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu. Ein Beispiel hierfür liefert die Beschwerdeentscheidung des BVerwG vom 8. April 2004.<sup>35</sup> Es ging um den Fall einer Libanesin, die sich mit ihren minderjährigen Kindern gegen die Abschiebung aus Deutschland wandte. Sie befürchtete, ihr geschiedener und bereits nach Libanon abgeschobener Ehemann werde sich an ihr durch Wegnahme der Kinder rächen. Dem sei sie nach dem im Libanon geltenden Sorgerecht, das den Vater einseitig begünstige, schutzlos ausgeliefert. Das BVerwG hat das Vorbringen der Klägerin zwar nicht als ausreichend angesehen, um daraus ein Abschiebungsverbot abzuleiten. Hierzu reicht nämlich die generelle Regelung des Sorgerechts im Libanon nicht aus, die unseren Rechtsvorstellungen nicht entspricht, aber auch nicht entsprechen muss, da der Libanon nicht Signatarstaat der EMRK ist. Zugleich gibt das

<sup>30</sup> vgl. EGMR, Urteil vom 29. Januar 1997 - 112/1995/618/708 - Bouchelkia; Zulässigkeitsentscheidung vom 4. Oktober 2001 - 43359/98 - Adam, EuGRZ 2002, 582

<sup>31</sup> vgl. einerseits EGMR, Urteil vom 29. Januar 1997 - 112/1995/618/708 - Bouchelkia; Zulässigkeitsentscheidung vom 4. Oktober 2001 - 43359/98 - Adam, EuGRZ 2002, S. 582; andererseits Urteil vom 26. September 1997 - 85/1996/704/896 - Mehemi, InfAuslR 1997, S. 430; Urteil vom 17. April 2003 - 52853/99 – Yilmaz, NJW 2004, 2147

<sup>32</sup> vgl. EGMR, Urteil vom 26. März 1992 - 55/1990/246/317 - Beldjoudi, EuGRZ 1993, 556; Urteil vom 13. Juli 1995 - 18/1994/465/564 - Nasri, InfAuslR 1996, 1; Urteil vom 30. November 1999 - 34374/97 - Baghli, NVwZ 2000, S. 1401

<sup>33</sup> vgl. EGMR, Urteil vom 11. Juli 2002 - 56811 - Amrollahi, InfAuslR 2004, 180: Iraner verheiratet mit Dänin, Kind, verurteilt zu dreijähriger Freiheitsentziehung wegen Handels mit 450 g Heroin; Urteil vom 15. Juli 2003 - 52206/99 - Mokrani, InfAuslR 2004, 183: Algerier, verheiratet mit Französin, Kind, verurteilt wegen bandenmäßigen Suchtgifthandels zu vierjähriger Freiheitsstrafe

<sup>34</sup> Vgl. Urteil vom 17. April 2003 - 52853/99 - Yilmaz, NJW 2004, 2147 Rn. 46

<sup>35</sup> BVerwG 1 B 199.03 - Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr 77; ein Revisionsverfahren hierzu ist derzeit beim BVerwG anhängig – BVerwG 1 C 2.06

BVerwG aber zu erkennen, dass der menschenrechtliche Kern des Art. 8 EMRK verletzt sein könnte, wenn der Mutter jeglicher Umgang mit ihren Kindern willkürlich verweigert würde.

### **8) Besonderheiten bei Abschiebung in einen Unterzeichnerstaat der EMRK**

Die bis zum Kaplan-Urteil des BVerwG entschiedenen Fälle betrafen nur die Abschiebung in Staaten, die nicht Vertragspartei der EMRK waren. In seinem Urteil vom 7. Dezember 2004 hat das BVerwG nun entschieden, dass für die Abschiebung in einen Signatarstaat der EMRK andere Bedingungen gelten. Den wesentlichen Unterschied zur Abschiebung in Nichtvertragsstaaten sieht das Gericht darin, dass der andere Vertragsstaat selbst für die Einhaltung der Konventionsrechte verantwortlich ist und dem betroffenen Ausländer prozessuale Möglichkeiten zur Verfügung stehen, mit denen er vor dem EGMR Rechtsschutz erlangen kann.<sup>36</sup>

Für seine Rechtsauffassung konnte sich das BVerwG zunächst auf mehrere Entscheidungen der früheren Menschenrechtskommission aus dem Jahr 1990 berufen, in denen die Möglichkeit zur Erlangung von Rechtsschutz durch die Konventionsorgane betont wurde. Entscheidend aber war, dass der EGMR in seiner neueren Rechtsprechung die Vertragsstaaten nicht mehr nur um bestimmte vorläufige Maßnahmen ersucht, sondern einstweilige Verfügungen mit Verbindlichkeit anordnet. Dies geschah durch Urteil der Kammer des EGMR vom 6. Februar 2003 in der Sache Mamatkulov ./. Türkei<sup>37</sup> und wurde durch Urteil der Großen Kammer vom 4. Februar 2005<sup>38</sup> bestätigt.

In seinem Kaplan-Urteil hat das BVerwG daraus folgende Schlussfolgerung für das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG gezogen: Bei der Abschiebung in einen anderen Vertragsstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention besteht eine Mitverantwortung des abschiebenden Staates, die Konventionsrechte im Zielstaat der Abschiebung zu gewährleisten, nur dann, wenn dem Ausländer nach seiner Abschiebung Folter oder sonstige schwere und irreparable Misshandlungen drohen und effektiver Rechtsschutz - auch durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte - nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen ist.<sup>39</sup>

In seiner Besprechung des Urteils begrüßt der Staatsrechtler Christian Walter, dass das BVerwG die Rechtsschutzmöglichkeiten vor dem EGMR anhand einer genauen Einzelfallanalyse in eine Gesamtwürdigung einbezogen hat.<sup>40</sup> Denn die Mitgliedschaft in der EMRK verhindert nicht per se, dass schwere Menschenrechtsverletzungen geschehen. Eine Reihe von Entscheidungen, nicht nur gegen die Türkei, belegt das. Deshalb muss für den konkret in Rede stehenden Staat und die konkret abzuschiebende Person eine Prognose der Gefahren erfolgen. Im Fall Kaplan kam das BVerwG zu folgendem Ergebnis: Nach den Feststellungen des Berufungsge-

<sup>36</sup> Vorsichtige Andeutungen, dass es für den Schutz der Konventionsrechte darauf ankommen kann, dass die Abschiebung in einen Vertragsstaat der EMRK erfolgt, finden sich auch in den Entscheidungen des EGMR vom 14. April 2002 – 72032/01 – Aronica; vom 7. Oktober 2004 – 33743/03 – Dragan – und vom 22. September 2005 – 28526/05 – Kaldik

<sup>37</sup> Urteil vom 6. Februar 2003 - 46827/99 und 46951/99, EuGRZ 2003, 704

<sup>38</sup> Urteil vom 4. Februar 2005 - 46827/99 und 46951/99, EuGRZ 2005, 357

<sup>39</sup> Fußn. 17, Leitsatz

<sup>40</sup> JZ 2005, 788

richts ist in der Türkei die Möglichkeit eröffnet, Konventionsverletzungen vor dortigen Gerichten und im innerstaatlichen Rechtsmittelzug geltend zu machen. Der Betroffene kann außerdem Individualbeschwerde zum EGMR erheben. Was Konventionsverstöße in einem Strafverfahren betrifft, ist die türkische Strafprozessordnung dahingehend geändert worden, dass nunmehr innerhalb eines Jahres eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens beantragt werden kann, wenn der EGMR entschieden hat, dass ein Strafurteil unter Verletzung der EMRK oder eines ihrer Zusatzprotokolle zustande gekommen ist. Das Berufungsgericht hatte ferner festgestellt, dass inzwischen eine Reihe derartiger Wiederaufnahmeverfahren durchgeführt worden sind und einige dieser Verfahren zu einem Freispruch der Angeklagten geführt haben. Nach weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts respektiert die Türkei auch einstweilige Anordnungen des EGMR und setzt sie jeweils korrekt um. Unter diesen Umständen und angesichts der Gegebenheiten des Falles muss sich Herr Kaplan nach der Entscheidung des BVerwG darauf verweisen lassen, seine Rechte gegenüber möglichen Konventionsverletzungen in der Türkei und von der Türkei aus wahrzunehmen. Denn ihm drohen auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit schwere und irreparable Misshandlungen, gegen die ein Rechtsschutz von der Türkei aus zu spät käme.

Eine besondere Rolle spielten die Verfahrensgarantien des EMRK-Schutzsystems für den Abschiebungsschutz wegen möglicher Verstöße gegen die Verfahrensgarantien des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK. Das BVerwG weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Verstöße gegen Verfahrensgarantien in aller Regel korrigierbar sind. Allenfalls in atypischen Ausnahmefällen ist es vorstellbar, dass dem Betroffenen schwere und insbesondere irreparable Beeinträchtigungen drohen. In jedem Falle ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts davon auszugehen, dass für Herrn Kaplan effektiver Rechtsschutz erreichbar ist. So kann er, sollte sich das Strafgericht prozessrechtswidrig auf durch Folter erpresste Aussagen stützen, Revision beim türkischen Kassationsgericht einlegen und dort Verfahrensfehler beanstanden. Sollte er damit keinen Erfolg haben, kann er, wie ausgeführt, Individualbeschwerde zum Menschenrechtsgerichtshof erheben. Er kann dort zudem - unter Umständen auch schon vor Abschluss des Strafverfahrens und eines etwaigen Wiederaufnahmeverfahrens - um vorläufigen Rechtsschutz nachsuchen.

Das BVerwG schließt an diese tragenden Erwägungen eine weitere Begründung als hilfsweise Argumentation heran, auf die sich das OVG Münster maßgeblich gestützt hatte. Gestützt auf ein Gutachten des Freiburger Max-Planck-Instituts für internationales und ausländisches Strafrecht hatte das OVG ein hypothetisches Strafmaß ermittelt, dass dem Kläger unabhängig von einer möglichen prozessrechtswidrigen Verwertung bestimmter Zeugenaussagen drohe. Diesen Zeitraum vergleicht es mit der Dauer, die das Rechtsschutzverfahren bei prozesswidriger Verwertung von Zeugenaussagen dauern würde und stellt hierbei kein erhebliches Missverhältnis fest. Im Ergebnis wird es für Herrn Kaplan als zumutbar angesehen, die mit dem Verweis auf den Rechtsweg im Zielstaat Türkei und vor dem EGMR verbundene zeitliche Verzögerung hinzunehmen.

## **9) Ausblick: Die EG-Qualifikationsrichtlinie vom 29. April 2004**

Die EG-Qualifikationsrichtlinie<sup>41</sup> erkennt die Bedeutung des menschenrechtlichen und humanitären Schutzes als Bestandteil des „internationalen Schutzes“ (Art. 1) für Ausländerinnen und Ausländer an, der zu dem Flüchtlingsschutz hinzutritt. Dieser sog. „subsidiäre Schutzstatus“ soll für Ausländer gelten, die die Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung nicht erfüllen, aber Gefahr laufen, bei Abschiebung in das Land ihres vorherigen Aufenthalts einen „ernsthaften Schaden“ zu erleiden. Was als „ernsthafte Schaden“ anzusehen ist, wird in Art. 15 der Richtlinie definiert. Darunter fallen

- a) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder
- b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Herkunftsland oder
- c) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Nach dem 26. Erwägungsgrund der Richtlinie stellen Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafte Schaden zu beurteilen wäre. Die Schutztatbestände von Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie scheinen mir bereits durch die geltende Rechtslage in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG erfasst. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 AufenthG geht sogar weiter, indem es humanitären Schutz auch außerhalb eines bewaffneten Konflikts gewährt.

Neu und abweichend geregelt gegenüber der bisherigen Auslegung der Rechtslage durch das BVerwG ist jedoch die Frage, von welchen Akteuren die Bedrohung des Ausländers auszugehen hat, um ein Abschiebungsverbot zu begründen. Das BVerwG hat bisher für Menschenrechtsverletzungen i.S. von § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG gefordert, dass die Gefahr vom Staat auszugehen hat. Ausnahmsweise wurden auch drohende Misshandlungen durch Dritte als Abschiebungsverbote anerkannt, wenn sie dem Staat zugerechnet werden können, weil er sie veranlasst, bewusst duldet oder ihnen gegenüber keinen Schutz gewährt, obwohl er dazu in der Lage wäre.<sup>42</sup> Humanitärer Schutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG wurde hingegen schon immer auch gegen Bedrohungen von Leib, Leben oder Freiheit durch Private gewährt. Insofern erhielt ein Ausländer, dem ernsthafte Schaden im Heimatland drohte, weitgehend den gleichen Abschiebungsschutz wie bei Anerkennung privater Akteure im Rahmen des menschenrechtlichen Schutzes.

Nun regelt Art. 6 der Qualifikationsrichtlinie, dass ein ernsthafte Schaden ausgehen kann von

- a) dem Staat;
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen;

---

<sup>41</sup> Fußn. 6

<sup>42</sup> Vgl. Urteil vom 15. April 1997, Fußn. 15, 342

- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorstehend genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor einem ernsthaften Schaden zu bieten.

Damit hat der Richtliniengeber nunmehr einheitliche Kriterien für alle EU-Staaten festgelegt. Diese sind von den deutschen Behörden und Gerichten nach Ablauf der Umsetzungsfrist am 10. Oktober 2006 zu beachten.